

Europa Aktuell 5/2023

Wiederherstellungsverordnung – Verhandlungen in der Zielgeraden

Es war eine bisher noch nie dagewesene Zitterpartie, Mitte Juli unterstützte das EU-Parlament die EU-Wiederherstellungsverordnung aber schließlich doch. Gemeinden können trotzdem aufatmen: Die Bestimmungen für städtische Ökosysteme wurden deutlich realitätsnäher.

Nachdem der Umweltausschuss im EU-Parlament den Berichtsentwurf zur Wiederherstellungsverordnung abgelehnt hatte, wurde dem Plenum Mitte Juli der Kommissionstext zur Abstimmung vorgelegt. Nicht mehr der Text des Umweltausschusses stand zur Diskussion, sondern neue Änderungsanträge, direkt zum Kommissionstext. Um das Dossier zu retten, wurden mehrheitlich Änderungen unterstützt, die sich an bereits bekannten Positionen der Mitgliedstaaten orientierten. Dies trug zur deutlichen Verbesserung der [Parlamentsposition](#) und zur Umsetzbarkeit des Vorhabens bei und ist insbesondere aus kommunaler Sicht als wesentlicher Fortschritt zu bewerten.

Nun fordert auch das Parlament, die für Gemeinden wichtigen Bestimmungen an örtliche Realitäten anzupassen indem z.B. das Nettogrünflächenverlustverbot gesamtstaatlich zu berechnen ist und die Definition von Städten, Kleinstädten und Vororten flexibler wird. Die für Österreich aufgezeigte Problematik von Kleinstädten und Vororten mit relativ geringer Bebauung im Vergleich zu Gesamtfläche wird ebenfalls aufgegriffen, indem die Mitgliedstaaten Kommunen mit einem Grünflächenanteil über 45% von den Wiederherstellungsbestimmungen ausnehmen können. Außerdem wurde der vom Gemeindebund aufgezeigte fehlende Verweis auf städtische Ökosysteme bei der Gestaltung der nationalen Wiederherstellungspläne repariert. Auch hier ist jetzt klargestellt, dass Gemeinden einerseits Mitspracherechte bei der Planerstellung haben und dass auf nationaler Ebene festzulegen ist, welche Kommunen die Wiederherstellungsziele erfüllen müssen.

Da die Positionen von Rat und Parlament nun sehr nah beieinander liegen, wurden die Trilogverhandlungen bereits begonnen. Die spanische Präsidentschaft rechnet mit einem Abschluss in diesem Jahr und einem Inkrafttreten der Verordnung Anfang 2024.

<https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1751948&t=e&l=en>



Bodenbeobachtungsrichtlinie: Kommission will vergleichbare Daten

Durchaus passend zur Wiederherstellungsverordnung und zur Bodenstrategiedebatte in Österreich will auch die EU zu Bodenschutz und Bodengesundheit beitragen. Konkrete Schutzmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen, ein besseres Datengerüst soll dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten selbst aktiv werden.

Nach der vielfachen Kritik am wenig durchdachten Vorschlag der Wiederherstellungsverordnung und womöglich mit Blick auf die vor über fünfzehn Jahren gescheiterte Bodenschutzrichtlinie, legte die Kommission einen Vorschlag vor, der das Heft des Handelns in die Hände der Mitgliedstaaten legt. Die Rolle der EU besteht (vorerst) darin, Daten zu sammeln und Vergleichbarkeit herzustellen.

Um einen Überblick über den Zustand der Böden zu bekommen, sollen die Mitgliedstaaten sog. Bodendistrikte festlegen, wo Bodenproben gesammelt und ausgewertet werden und eine für Bodengesundheit zuständige Behörde benannt wird. Diese Aufgaben könnten den Bundesländern übertragen werden oder zusammengefasst mehrere Länder auf NUTS-1 Ebene bündeln.

Die Bodenproben müssen bestimmte Parameter umfassen, weiters müssen die Mitgliedstaaten Daten über Bodeninanspruchnahme und Bodenversiegelung liefern. Die Daten sollen vereinheitlicht und vergleichbar werden und bei Kommission und Europäischer Umweltagentur zusammenlaufen.

Dass diese harmonisierte Datensammlung eine große Herausforderung wird, steht außer Frage. Mit Blick auf die nationale Bodenstrategie wäre es sinnvoll, die Definitionen von Bodeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf jeden Fall zu harmonisieren. Die Kommission definiert Bodeninanspruchnahme als Tätigkeiten, die den Boden seiner natürlichen Funktionen berauben, wie zu Versiegelung führender Bautätigkeit, Tagbau oder archäologische Forschung. Gärten und Parks, die zumindest eine semi-natürliche Bodenbewirtschaftung und die Aufrechterhaltung der wesentlichen Bodenfunktionen erlauben, fallen ebenso wenig unter diese Definition wie landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Bodeninanspruchnahme zu drosseln und bei allen Projekten möglichst gelindere Maßnahmen zu bevorzugen. Dieser Artikel (11) hat jedoch reinen Empfehlungscharakter, die Kommission will keine Berührungspunkte mit der Raumordnungskompetenz (für welche das Einstimmigkeitsprinzip gilt).



Die Mitgliedstaaten müssen kontaminierte Böden erfassen, untersuchen und managen. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes liegt die Bewertungs- und Entscheidungshoheit bei den Mitgliedstaaten. Die Datensammlung wird aber in Zukunft wohl dazu beitragen, das Problem illegaler Mülldeponien aktiver angehen zu müssen.

Ziel der Richtlinie ist die europaweite Wiederherstellung gesunder Böden bis 2050. Sie ist Teil der Green Deal-Gesetzgebung, da gesunde Böden wesentliche Umwelt- und Klimafunktionen erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen alle fünf Jahre Bericht erstatten und auf nationaler Ebene die Bodengesundheit fördern. Zahlreiche andere Richtlinien und Verordnungen wirken sich ebenfalls auf die Bodengesundheit aus, nicht zuletzt die Gemeinsame Agrarpolitik. Daher fällt dieser Vorschlag flexibel aus. Eine Verschärfung der Regeln bei mangelnder Ambition ist in Zukunft aber durchaus wahrscheinlich.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3565

Revision der Abfallrahmenrichtlinie: Fokus auf Lebensmittelverschwendung und Textilabfällen

Anfang Juli veröffentlichte die EU-Kommission einen Revisionsvorschlag zur Abfallrahmenrichtlinie. Lebensmittelverschwendung soll an der Wurzel angegangen werden, für Textilabfälle kommt die erweiterte Herstellerverantwortung. Bei der Sammlung von Lebensmittelabfällen ändert sich nichts.

Die Abfallrahmenrichtlinie aus 2018 bildet weiterhin die rechtliche Grundlage für die Organisation der Abfallwirtschaft, der aktuelle Kommissionsvorschlag begnügt sich mit Ergänzungen im Bereich Lebensmittelverschwendung und Textilabfälle. Auch hier ist – wie bei der Bodenbeobachtung – ein gewisser Datenhunger festzustellen, v.a. bei Textilabfällen. Derzeit rechnet die Kommission mit ca. 12 kg Textilabfall pro Person/Jahr, ein Großteil davon landet im Restmüll und belastet die Abfallwirtschaft. Die geplante erweiterte Herstellerverantwortung soll diese Kosten abgelden, die Mitgliedstaaten müssen entsprechende Registrierungs- und Abgeltungssysteme aufsetzen und der Kommission regelmäßig Daten über den Textilanteil im Restmüll liefern.

Bei den [Lebensmittelabfällen](#) gibt es wider Erwarten keinen Vorschlag zu Sammlung und Verwertung, sondern Empfehlungen, wie die Mitgliedstaaten Lebensmittelverschwendung reduzieren sollen. Angesprochen sind sowohl Produzenten, Konsumenten und Handel, die Kommission verzichtet aber auf verbindliche Maßnahmen und überlässt die Zielerreichung den Mitgliedstaaten. Immerhin soll die Lebensmittelverschwendung bis 2030 in der Produktion um 10%, im Endverbrauch inklusive Handel um 30% reduziert werden.



Die Vorschläge respektieren den Charakter einer Rahmenrichtlinie und geben den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum. Da es bis zu den EU-Wahlen aber nur noch wenige Monate sind, müssten Rat und Parlament den Turbo einlegen, um das Dossier vor den Wahlen abzuschließen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3635

Oberschwellenvergabe: Umstellung auf eForms

Ab 25. Oktober müssen öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich für Bekanntmachungen und Bekanntgaben von den bisherigen Standardformularen verpflichtend auf eForms umstellen. Dies betrifft auch Städte und Gemeinden, sobald die Schwellenwerte des EU-Vergaberechts überschritten werden.

eForms sind nichts anderes als elektronische Standardformulare, deren Daten besser verknüpft und ausgewertet werden können. Die Mindestinhalte ändern sich im Vergleich zum status quo nicht, eForms bieten aber eine Reihe optionaler Felder. Vorerst ist die Verwendung von eForms nur im [Oberschwellenbereich](#) verpflichtend, Rechtsgrundlage dafür ist eine unmittelbar anwendbare [EU-Verordnung](#). Gemeinden betrifft dies u.a. bei Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 5, 38 Mio. Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 215.000 Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sektorenbereich ab 431.000 Euro. Das Bundesvergabegesetz wird aufgrund der unmittelbaren Rechtswirkung der Verordnung nicht geändert.